

Mitteilung des Senats vom 16. Dezember 2008**Kettenduldungen im Lande Bremen**

Die Fraktion DIE LINKE. hat unter Drucksache 17/626 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Eine Ausländerin oder ein Ausländer ist gemäß § 50 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zur Ausreise verpflichtet, wenn sie/er einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt. Reist die Ausländerin oder der Ausländer nicht freiwillig aus, ist die Ausreise gemäß § 58 AufenthG von den Ausländerbehörden zwangsweise durchzusetzen. Eine Duldung wird erteilt, wenn die Abschiebung einer Ausländerin oder eines Ausländers auszusetzen ist. Eine Aussetzung erfolgt gemäß § 60 a AufenthG

- solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, z. B. im Falle der Passlosigkeit oder Erkrankung,
- aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland (sogenannte Abschiebestoppregelungen),
- wenn die vorübergehende Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens von der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne ihre/seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
- wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen ihre/seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern (sogenannte Ermessensduldung), z. B. zur Durchführung einer Operation, bei einer unmittelbar bevorstehenden Heirat oder für eine vorübergehende Betreuung eines schwer erkrankten Familienangehörigen oder um den Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Schulstufe zu ermöglichen.

Die Duldung ist kein Aufenthaltstitel, die Ausländerin oder der Ausländer bleibt ausreisepflichtig. Der Aufenthalt einer geduldeten Ausländerin oder eines geduldeten Ausländers ist räumlich auf das Gebiet des Landes beschränkt, d. h., die im Land Bremen geduldete Ausländerin oder der Ausländer darf das Land nur mit ausdrücklicher Ausnahmegenehmigung der Ausländerbehörden verlassen.

Einer Ausländerin oder einem Ausländer, die/der vollziehbar ausreisepflichtig ist, kann gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn ihre/seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf aber nur erteilt werden, wenn die Ausländerin oder der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Ein Verschulden liegt gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG vor, wenn die Ausländerin oder der Ausländer falsche Angaben macht oder über ihre/seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Voraussetzung für die Erteilung ist grundsätzlich die Erfüllung der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel, z. B. die Erfüllung der Passpflicht und die Sicherung des Lebensunterhaltes. Hiervon kann im Einzelfall abgesehen werden.

Am 17. November 2006 haben die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern eine Bleiberechtsregelung beschlossen und mit der Novellierung des Aufenthaltsgesetzes ist am 28. August 2007 die sogenannte gesetzliche Altfallregelung in Kraft getreten. Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung eines dauerhaften Aufenthaltsrechts für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige möglich, die die im Gesetz festgelegten Aufenthaltszeiten erfüllen und gut integriert sind.

Sofern bei der Beantwortung einzelner Fragen darauf verwiesen wird, dass eine statistische Erfassung nicht erfolgt, ist festzustellen, dass eine Ermittlung der abgefragten Daten nur durch eine Einzelfallprüfung mit einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand erfolgen könnte.

1. Wie viele ausländische Personen in Bremen leben derzeit mit dem Aufenthaltsstatus der Aussetzung der Abschiebung? Wie lange verfügen sie schon über diesen Aufenthaltsstatus, und wie lange halten sich die betroffenen Personen schon in Deutschland auf (bitte differenzierte Auflistung nach Stadtteilen und -gemeinden, Herkunftsland und Alter)?

Am Stichtag 30. September 2008 hielten sich im Land Bremen 2487 ausländische Staatsangehörige (davon 2081 in der Stadtgemeinde Bremen und 406 in der Stadtgemeinde Bremerhaven) auf, deren Abschiebung ausgesetzt ist und denen eine Duldung erteilt wurde.

Die Zahl der im Land Bremen geduldeten Ausländerinnen und Ausländer ist seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes, der IMK-Bleiberechtsregelung aus 2006 und der gesetzlichen Altfallregelung aus 2007 erheblich zurückgegangen.

Die Entwicklung der Zahl der Duldungen ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

	Land Bremen	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
31. Dezember 2004	3692	2964	728
31. Dezember 2005	3566	2823	743
31. Dezember 2006	3364	2717	647
31. Dezember 2007	3013	2479	534
30. September 2008	2487	2081	406

Die geduldeten Ausländerinnen und Ausländer besitzen folgende Staatsangehörigkeit:

	Land Bremen	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
Albanien	1	1	0
Bosnien	22	19	3
Bulgarien	1	1	0
Kroatien	2	2	0
Serbien	620	524	96
Montenegro	82	64	18
Litauen	0	0	0
Mazedonien	6	2	4
Polen	6	6	0
Russland	75	67	8
Türkei	663	531	132
Ukraine	1	0	1
Belarus	13	10	3
Algerien	48	45	3

	Land Bremen	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
Angola	13	12	1
Athiopien	4	4	0
Elfenbeinküste	4	4	0
Nigeria	20	20	0
Gambia	1	0	1
Ghana	5	4	1
Kongo	3	1	2
Kongo, Demo- kratische Republik	6	1	5
Liberia	30	26	4
Marokko	1	0	1
Niger	1	1	0
Burkina Faso	1	1	0
Guinea Bissau	1	1	0
Guinea	17	17	0
Sierra Leone	74	72	2
Somalia	2	0	2
Sudan	3	3	0
Togo	9	8	1
Ägypten	6	6	0
Kuba	1	1	0
Armenien	16	16	0
Afghanistan	15	15	0
Aserbaidtschan	4	4	0
Sri Lanka	4	4	0
Vietnam	7	6	1
Indien	15	15	0
Irak	53	47	6
Iran	85	71	14
Kasachstan	3	1	2
Jordanien	8	8	0
Kirgisistan	1	1	0
Libanon	151	137	14
Pakistan	11	10	1
Korea	0	0	0
Syrien	152	102	50
China	47	38	9
Sonstige asiatische Staaten	15	15	0
Staatenlos	42	42	
Ungeklärt	113	94	19
Ohne Angabe	3	1	2
Gesamt	2487	2081	406

Im Ausländerzentralregister wird die Aufenthaltsdauer nicht getrennt nach dem Aufenthaltsstatus erfasst. Auch eine Erfassung nach dem Alter und der Wohnsitznahme in den einzelnen Stadtteilen erfolgt nicht.

2. Wie viele Personen leben in der Freien Hansestadt mit dem Aufenthaltsstatus der Aussetzung der Abschiebung seit mindestens acht Jahren (bei Personen mit Kindern seit mindestens sechs Jahren)?

Eine Erfassung nach der Aufenthaltsdauer erfolgt nicht.

3. Wie begründet der Senat diesen Sachverhalt?

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, erfolgt keine Erfassung nach der Aufenthaltsdauer. Zu den Duldungsgründen wird auf die allgemeinen Ausführungen in der Vorbemerkung verwiesen.

Bezogen auf den Stichtag 30. September 2008 sind folgende Duldungsgründe festzustellen:

Duldungsgrund	Anteil an der Gesamtzahl der Geduldeten
Passlosigkeit	Ca. 60 %
Duldung von Roma aus dem Kosovo sowie irakischen und afghanischen Staatsangehörigen aufgrund der Beschlusslage der Innenministerkonferenz*)	Ca. 20 %
Erkrankung bzw. Erkrankung eines nahen Familienangehörigen	Ca. 10 %

*) Die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist nach dem Beschluss der Innenministerkonferenz für diesen Personenkreis grundsätzlich wegen der Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ausgeschlossen; es sei denn, aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalles ist die freiwillige Ausreise nicht möglich. Eine Einbeziehung in die Bleiberechts- bzw. Altfallregelung war/ist allerdings möglich.

4. Wie vielen in Bremen aufhältigen geduldeten Ausländern wurde die Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis verweigert (bitte mit Verweigerungsgründen)?

Die Zahl der abgelehnten Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels wird nur insgesamt erfasst. In welchem Umfang es sich dabei um Anträge von geduldeten Ausländerinnen und Ausländern handelt, wird nicht gesondert erfasst.

Die Länder führen aber bezüglich der IMK-Bleiberechtsregelung und der gesetzlichen Altfallregelung eine Statistik, aus der sich die Zahl abgelehnter Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergibt.

Danach betrug die Zahl der abgelehnten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, nach der IMK-Bleiberechtsregelung und der gesetzlichen Altfallregelung zum Stichtag 30. September 2008, einschließlich der Antragsrücknahmen und sonstigen Erledigungen, 505.

5. Wie lange beträgt die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsgenehmigung seit dem Stichtag 17. November 2006?

Eine Erfassung nach der Bearbeitungsdauer erfolgt nicht.

6. Wie viele Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre in Bremen leben mit dem Aufenthaltsstatus der Aussetzung der Abschiebung (bitte auflisten nach Aufenthaltsdauer und Alter)?

Die Zahl der in der Stadtgemeinde Bremen geduldeten Ausländerinnen und Ausländer im Alter bis zu 18 Jahren betrug am Stichtag 5. Dezember 2008 752, in der Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt keine Erfassung dieses Personenkreises.

7. Wie vielen in Bremen aufhältigen geduldeten Ausländern wurde seit Inkrafttreten des Bleiberechtsbeschlusses der IMK am 17. November 2006 aufgrund des Beschlusspunktes II.3.1. (Erteilung der Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis für geduldete Ausländer, die sich seit mindestens acht Jahren in Deutschland aufhalten) oder aufgrund der sogenannten Altfallregelung des Aufenthaltsgesetzes (§ 104) eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt (bitte auflisten nach Aufenthaltsdauer, erteiltem Aufenthaltstitel und Kriterium, aufgrund dessen die Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erteilt wurde)?

Bis zum Stichtag 30. September 2008 haben 640 Ausländerinnen und Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung oder der gesetzlichen Altfallregelung erhalten. Da am Stichtag 30. September 2008 über 385 Anträge noch nicht entschieden wurde, ist davon auszugehen, dass sich die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse weiter erhöht.

8. Wie vielen in Bremen aufhältigen geduldeten Personen wurde auf Grundlage des § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung durch die obersten Landesbehörden; Aufnahme bei besonders gelagerten politischen Interessen) ein Bleiberecht gewährt und aus welchen Gründen?

Im Land Bremen hielten sich laut Ausländerzentralregister am Stichtag 30. Juni 2008 368 Personen (davon 169 Männer und 199 Frauen) auf, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG waren. In welchem Umfang es sich dabei um zuvor geduldete Personen handelt, wird nicht erfasst.

9. Wie vielen in Bremen aufhältigen geduldeten Personen wurde auf Grundlage des § 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen) ein Bleiberecht gewährt (bitte auflisten nach Gründen und Aufenthaltsdauer zum Zeitpunkt der Erteilung)?

Die Zahl der Erteilungen und die Erteilungsgründe werden nicht erfasst. Im Land Bremen hielten sich laut Ausländerzentralregister am Stichtag 30. Juni 2008 634 Personen (davon 313 Männer und 321 Frauen) auf, die im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG waren.

10. Wie vielen in Bremen aufhältigen geduldeten minderjährigen Personen wurde auf Basis der Altfallregelung (§ 104 b)) ein Bleiberecht erteilt (bitte differenziert auflisten nach Alter und Aufenthaltsdauer)?

Eine gesonderte Erfassung der Minderjährigen erfolgt in der von den Ländern geführten einheitlichen Statistik zur IMK-Bleiberechtsregelung und zur Altfallregelung nicht.

11. Ist der Senat der Meinung, dass die Altfallregelung nach § 104 AufenthG die Probleme des bisherigen Aufenthaltsrechtes ausreichend beseitigt?

Die gesetzliche Altfallregelung zeigt geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, die sich bereits langjährig im Bundesgebiet aufhalten, eine dauerhafte aufenthaltsrechtliche Perspektive auf. Ziel ist dabei eine möglichst weitgehende Umwandlung von diesem Personenkreis erteilten Duldungen in Aufenthaltsrechte aus humanitären Gründen. Ausländerinnen und Ausländer, die wirtschaftlich und sozial in Staat und Gesellschaft integriert sind, werden durch die Regelung begünstigt. Ferner soll integrationswilligen Ausländerinnen und Ausländern durch die Erteilung einer befristeten Aufenthaltserlaubnis, die gemäß § 104 a Abs. 4 Satz 2 AufenthG zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, die Möglichkeit eingeräumt werden, dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt Fuß zu fassen.

Auf der Grundlage dieser Regelung konnte einer Vielzahl von über viele Jahre im Land Bremen geduldeten Ausländerinnen und Ausländern ein Aufenthaltsrecht gewährt werden.

Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen der Regelung wird erst im Jahr 2010 möglich sein. Die Aufenthaltserlaubnisse werden zunächst bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Eine Verlängerung soll gemäß § 104 a Abs. 5 AufenthG erfolgen, wenn die Ausländerinnen und Ausländer nachweisen, dass sie im Zeitraum bis zum 31. Dezember 2009 ihren Lebensunterhalt überwiegend gesichert haben oder zumindest seit dem 1. April 2009 nicht nur vorübergehend eigenständig sichern.

12. Wie viele der im Land Bremen aufhältigen geduldeten Personen verfügen über eine Arbeitserlaubnis?

Geduldeten Ausländerinnen und Ausländern kann gemäß § 10 der Beschäftigungsverfahrensverordnung mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt werden, wenn sie sich seit einem Jahr erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben. Halten sich die Ausländerinnen und Ausländer seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet auf, erhalten sie einen uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt, d. h., es erfolgt für diesen Personenkreis insbesondere keine sogenannte Vorrangprüfung mehr, bei der die Bundesagentur gemäß § 39 Abs. 2 des AufenthG prüfen muss, ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitskräfte oder bevorrechtigte ausländische Arbeitslose (z. B. Unionsbürger) zur Verfügung stehen.

Die Zahl der geduldeten Ausländerinnen und Ausländer, die im Besitz einer Arbeitserlaubnis sind, wird nicht gesondert erfasst.

13. Gibt es in Bremen geduldete Ausländer, denen trotz eines Aufenthaltes in Deutschland von über vier Jahren keine Arbeitserlaubnis erteilt wurde, und wenn ja, aus welchen Gründen?

Geduldeten Ausländerinnen und Ausländern darf die Ausübung einer Beschäftigung gemäß § 10 Beschäftigungsverfahrensverordnung (BeschVerfV) nicht erlaubt werden, wenn sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder wenn bei diesen Ausländerinnen und Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbedingende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat eine Ausländerin oder ein Ausländer die Gründe gemäß § 10 BeschVerfV insbesondere, wenn sie/er das Abschiebungshindernis durch Täuschung über ihre/seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

14. Gab es in der Freien Hansestadt Bremen Fälle, in denen die Aussetzung der Abschiebung aufgehoben wurde aufgrund eines Rechtsverstoßes eines einzigen Familienmitgliedes?

Nein.

15. Wie beurteilt der Senat die geringe Inanspruchnahme der Härtefallkommission?

Die Härtefallkommission kann in ausländerrechtlichen Einzelfällen Härtefallersuchen an den Senator für Inneres und Sport richten, wenn nach Feststellung der Kommissionsmitglieder dringende humanitäre oder persönliche Gründe den weiteren Aufenthalt einer vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländerin oder eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen. Durch ein Härtefallersuchen erhält der Senator für Inneres und Sport die Möglichkeit – abweichend von den im Aufenthaltsgesetz geregelten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen – gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde anzuordnen, Aufenthaltserlaubnisse zu erteilen.

An die Härtefallkommission sind bisher weniger Fälle als erwartet herangetragen worden. Die Gründe hierfür sind dem Senat nicht im Einzelnen bekannt. Es ist bundesweit festzustellen, dass aufgrund der Möglichkeit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Bleiberechtsregelung der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 und der gesetzlichen Altfallregelung vom 19. August 2007 die Zahl der Eingaben an die Härtefallkommissionen gesunken ist.

Der Senat geht davon aus, dass sich nach Ablauf der Antragsfristen bzw. Aufenthaltserlaubnisse wieder vermehrt Betroffene an die Härtefallkommission wenden werden, wenn eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach den gesetzlichen Voraussetzungen nicht möglich ist.

16. Plant der Senat Initiativen, die zu einer verstärkten Inanspruchnahme der Härtefallkommission führen sollen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Behörden und Beratungsstellen, die Kontakt haben zu ausreisepflichtigen Ausländerinnen und Ausländern, weisen diese auf die Möglichkeit hin, sich an die Mitglieder der Härtefallkommission zu wenden. Die Mitglieder der Härtefallkommission haben an

Veranstaltungen verschiedener Einrichtungen und Organisationen teilgenommen, um über ihre Arbeit zu informieren, so z. B. an Veranstaltungen des Vereins Ökumenische Ausländerarbeit im Lande Bremen e. V. und des Bremer Rates für Integration. Weitere Aktivitäten sind geplant.

Die Härtefallkommission verfügt darüber hinaus über eine Internetseite beim Senator für Inneres und Sport (www.inneres.bremen.de), die allgemeine Informationen zur Arbeit der Kommission, zum Verfahren und zu den Ansprechpartnern enthält.

17. Wem obliegt die endgültige Entscheidung über die Erteilung eines Bleiberechts für geduldete Ausländer nach § 23 a) (Härtefallkommission)?

Die oberste Landesbehörde, d. h. der Senator für Inneres und Sport, entscheidet gemäß § 23 a AufenthG nach Ermessen, ob aufgrund des Härtefallersuchens die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet wird.

18. Gibt es eine Anweisung oder einen Erlass des Senats an das Stadtamt bzw. Ausländerbehörde bezüglich einer großzügigen oder restriktiven Auslegung des Aufenthaltsgesetzes?

Es gibt bisher keine bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz. Das Bundesministerium des Innern möchte noch in der laufenden Legislaturperiode eine Verabschiedung der Verordnung, dessen Entwurf den Ländern im Oktober 2008 zugleitet wurde, erreichen. Bis zum Inkrafttreten der Verordnung sind von den Ausländerbehörden im Lande Bremen für die Auslegung der Regelungen im Rahmen des Verwaltungsvollzuges – sofern nicht abweichende Regelungen durch landesrechtliche Verwaltungsvorschriften getroffen wurden – die vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU (Stand 22. Dezember 2004) und die Hinweise des Bundesministeriums des Innern zu wesentlichen Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (Hinweise zum Richtlinienumsetzungsgesetz – Stand 18. Dezember 2007) zugrunde zu legen.

Um eine Nutzung von Ermessensspielräumen zu erreichen, wurden seitens der senatorischen Behörde Erlasse veröffentlicht, die für die Ausländerbehörden ermessensbindende und -lenkende Regelungen enthalten, aber zugleich genügend Flexibilität für die Berücksichtigung der Lebensumstände des Einzelfalles ermöglichen.

Die Erlasse zu einzelnen Regelungen, aber auch die Behandlung von aktuellen ausländerrechtlichen Fragestellungen sind dabei gekennzeichnet durch folgende Grundsätze:

- Im Rahmen einer sorgfältigen Einzelfallprüfung sind Ermessensspielräume zu nutzen, um den individuellen Lebensumständen der Ausländerinnen und Ausländer Rechnung zu tragen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Entscheidungen oft elementare Lebensbereiche berühren.
- Die Frage der Zumutbarkeit der Ausreise – insbesondere bei der Entscheidung über ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen – spielt eine wesentliche Rolle.
- Es ist zu prüfen, inwieweit die Betroffenen im Einzelfall überhaupt die Möglichkeit haben, die Voraussetzungen für ein Aufenthaltsrecht zu erfüllen, z. B. bei der Frage der Passbeschaffung oder des Nachweises der Sicherung des Lebensunterhalts.

Die zum Teil überzogenen Anforderungen der Herkunftsländer bei der Passbeschaffung sind dabei ebenso zu beachten wie die veränderten Bedingungen des Arbeitsmarktes, wie Zeitarbeit, befristete Arbeitsverträge etc., wenn es um die Beurteilung der dauerhaften Sicherung des Lebensunterhaltes geht.

- Die Lebensumstände von Kindern, die im Bundesgebiet aufgewachsen sind, bei denen ein ganz wesentlicher Teil ihrer Sozialisation hier erfolgt ist und die unter oft schwierigen Rahmenbedingungen besondere Integrationsleistungen erbracht haben, sind angemessen zu berücksichtigen. Diesen Lebensum-

ständen ist im Interesse der Kinder und jungen Erwachsenen Rechnung zu tragen, auch wenn ein weiterer Aufenthalt der Eltern nicht möglich ist, weil sie z. B. aufgrund ihres Verhaltens (Täuschung über die Identität) von Altfall- und Bleiberechtsregelungen ausgeschlossen sind.

19. Welche Integrationsmaßnahmen für geduldete Personen hat der Senat unter-
nommen, und welche Angebote existieren derzeit für diesen Personenkreis?

Im Rahmen des ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für „Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt“ hat das „Bremer IntegrationsNetz (BIN)“ eine Förderzusage erhalten. Ein Trägerverbund bestehend aus DRK-Kreisverband Bremen e. V., AWO-Kreisverband Bremen e. V., Paritätisches Bildungswerk, Landesverband Bremen e. V., und WaBeQ gGmbH unterstützt durch vielfältige Maßnahmen Bleiberechtigte nach der gesetzlichen Altfallregelung. Die Projektangebote sind auch offen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Geduldete. Während der Projektlaufzeit vom 1. November 2008 bis 31. Oktober 2010 sollen ca. 500 Personen erreicht werden. Inhaltliche Schwerpunkte sind u. a. Vermittlung berufsbezogener Deutschkenntnisse, berufliche Weiterbildung, Berufsvorbereitung, berufliche Orientierung, Beratung und Vermittlung. Es findet eine enge Zusammenarbeit und Kooperation mit der BAglS und dem Amt für Soziale Dienste statt.

Andere Projekte und Programme sind ebenfalls ausdrücklich offen für die Zielgruppe der geduldeten Flüchtlinge. Dies gilt z. B. für das niedrigschwellige Sprachkursangebot „Mama lernt Deutsch“ oder für Projekte im Rahmen der Programme „Wohnen in Nachbarschaften (WiN)“ und „Lokales Kapital für Soziale Zwecke (LOS)“.

In den Übergangswohneinrichtungen der Stadtgemeinde Bremen werden darüber hinaus Orientierungshilfen, niedrigschwellige Deutschkurse, Hausaufgabenhilfen, Kinderbetreuung sowie Sportprojekte für Jugendliche in Kooperation mit dem LSB angeboten.